

Leitlinien zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften

I. Einleitung

Der FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e.V. in Duisburg (nachfolgend "**FEhS-Institut**"), ist in der Forschung, Prüfung und Beratung zu Eisenhüttenschlacken, Baustoffen und Düngemitteln tätig. Als moderner Dienstleister ist es mit seinen Experten, seinem Netzwerk und dem KompetenzForum Bau ein begehrter Partner für seine Mitglieder und Kunden.

Die vorliegenden Leitlinien sollen den Organen, Mitgliedern und Mitarbeitern im Interesse des FEhS-Instituts und seiner Mitglieder Hinweise insbesondere zur Behandlung von Sitzungen, Themen, Empfehlungen und Informationen des Instituts geben, durch deren Beachtung bei allen Aktivitäten kartellrechtlich bedenkliches Verhalten vermieden werden soll. Die Einhaltung der Regeln ist für alle an der Arbeit des FEhS-Instituts Mitwirkenden verbindlich und dient dem Schutz des Instituts und seiner Mitglieder.

Diese Leitlinien sind ebenso für den Fachverband Eisenhüttenschlacken e.V., die Gütegemeinschaft Eisenhüttenschlacken e.V., die Gütegemeinschaft Metallhüttenschlacken e.V. und EUROSLAG (europäische Schlackenorganisation), nachfolgend alle gemeinsam "Verbände" genannt, gleichlautend gültig.

II. Grundsätze

Das FEhS-Institut hat nach seiner Satzung den Zweck der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Nutzung von Eisenhüttenschlacken sowie der bei der Eisen- und Stahlgewinnung entstehenden festen Reststoffe. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Forschungsvorhaben im vorwettbewerblichen Bereich initiieren und steuern;
- Vermittlung der Ergebnisse durch Veröffentlichungen und Aktivitäten wie Teilnahme an Fachtagungen und Symposien, Seminare und Website zur Nutzbarmachung für Anwender;
- Unterstützung von und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulinstituten, bei der Auswahl und Abwicklung von Forschungsvorhaben, um eine gewisse Praxisnähe zu gewährleisten;
- Mitarbeit in Normungsgremien auf deutscher und europäischer Ebene.

Die Verbände richten ihre Tätigkeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und europäischem Kartellrecht aus. Die Mitglieder sowie seine natürlichen Vertreter in den Gremien und Arbeitskreisen sind gehalten, den Empfehlungen und Vorgaben dieser Leitlinien Rechnung zu tragen.

Es liegt in der Natur der gemeinschaftlichen Verbandsarbeit, dass sich Vertreter von unterschiedlichen und auch konkurrierenden Unternehmen zusammenfinden, um sich im Rahmen der Verbände über Themen, Erfahrungen und Vorhaben von gemeinsamem Interesse auszutauschen. Dies ist grundsätzlich zulässig und erwünscht, da Verbände Informationen und Interessen ihrer Mitglieder bündeln und die gemeinsamen Belange mit einer Stimme gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und den Behörden vertreten.

Die Tätigkeiten dürfen aber nicht dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen Unternehmen oder zum Nachteil Dritter eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Die Verbände setzen sich mit allen Möglichkeiten dafür ein, dass die Sitzungen der Organe und Arbeitskreise nicht zu zweckfremden Verhaltensweisen genutzt werden, insbesondere nicht Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen und Aktivitäten bieten. Die Mitgliedsunternehmen unterstützen die Verbände in diesem Bemühen. Die bestehenden Leitlinien richten sich an alle an der Arbeit der Verbände Beteiligten. Sie gilt für alle Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten sowie für die Mitarbeit der Verbände in anderen nationalen oder internationalen Institutionen.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie dem deutschen Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Sie lauten:

Art. 101 AEUV:

- (1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere
 - a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- und Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehungen zum Vertragsgegenstand stehen.
- (2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf
 - Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 - Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 - aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen
 - a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 - b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

§ 1 GWB:

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

IV. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Mitgliedsunternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen der Verbands- und Forschungstätigkeit - auch außerhalb offizieller Veranstaltungen - untersagt:

Aus den zuvor zitierten Vorschriften ist ersichtlich, dass Verstöße gegen das Kartellrecht in verschiedenen Formen begangen werden können. Neben ausdrücklichen Verträgen oder Vereinbarungen oder förmlichen Beschlüssen kommen kartellrechtlich verbotene Handlungen oft auch in der Form von so genannten abgestimmten Verhaltensweisen vor. Nach einer Definition des Europäischen Gerichtshofs fällt unter den Begriff einer abgestimmten Verhaltensweise jede Form der Koordinierung, die zwar nicht zum Abschluss eines Vertrages im eigentlichen Sinne gediehen ist, die aber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lässt.

Auch ein Informationsaustausch kann als eine abgestimmte Verhaltensweise verboten sein, wenn Unternehmen strategische Informationen bzw. sensible Daten austauschen. Für die Annahme eines Verstoßes durch eine abgestimmte Verhaltensweise kommt es nicht darauf an, ob mehrere Unternehmen sensible Informationen ausgetauscht haben oder lediglich ein Unternehmen das beabsichtigte Marktverhalten offenbart hat. Dies gilt auch für Situationen am Rande von Gremienveranstaltungen oder bei informellen Zusammenkünften. Die Schwelle zwischen (erlaubtem) autonomem und (verbotenem) abgestimmtem Parallelverhalten kann dabei sehr niedrig sein.

Nachstehend werden (nicht abschließend) Beispiele von Verhaltensweisen, strategischen Informationen bzw. sensiblen Daten aufgeführt, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind:

1. Bei Verbänden:

- Beschlüsse von Verbänden, die deren Mitglieder in ihrem wettbewerblichen Verhalten ungerechtfertigt beschränken;
- Einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes (z. B. Presseerklärungen) in wettbewerblich relevanten Bereichen, die als Empfehlungen des Verbandes ausgelegt werden können;
- Verbandsempfehlungen, die geeignet sind, das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder zu beeinflussen;
- Kommentierungen und Prognosen, die den Mitgliedsunternehmen ein bestimmtes Marktverhalten nahelegen;
- Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Marktteilnehmern Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen;
- Weitergabe von aktuellen und sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u.a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit;

- Diskussion oder Kommentierung von aktuellen oder künftigen Preisen oder Preisbestandteilen, Prognosen zu künftigen Preisen, Preisbestandteilen und Preistrends;
- Kommunikation von Kalkulationsschemata oder einzelner Kalkulationselemente, wenn sie zu einer Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können;
- Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können;
- Aufruf zu Boykottmaßnahmen, mit bestimmten Lieferanten oder Kunden keine Geschäfte zu machen;
- Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese Selbstverpflichtungen sind zur Förderung eines höherrangigen Ziels (z. B. Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt;
- Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder dazu geeignet ist;
- Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher, insbesondere unter nachstehender Ziff. 2 aufgeführter Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.

2. Zwischen Unternehmen:

- Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preisanhebungen oder Preissenkungen, auch Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und durchlaufende Posten) und andere preisrelevante Faktoren wie z. B. Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen wie z. B. Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien;
- Informationsaustausch und die Preisgabe von Informationen über individuelle Marktdaten, sofern sie sich auf Daten beziehen, die üblicherweise geheim gehalten werden, wie insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Lieferzeiten, Verkaufszahlen und Umsätze, Kunden, Marktanteile, Investitionen, und der Informationsaustausch zeitnah erfolgt bzw. das künftige Marktverhalten beeinflussen kann;
- Benchmarking, wenn durch derartige Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder sonstige Wettbewerbsparameter (z.B. Produktionsmenge, Produktqualität, Produktvielfalt und Innovation) möglich sind;
- Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Marktanteile(n) oder Quoten für Produktion oder Lieferungen;
- Vereinbarungen der oder Abstimmungen über die Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden;
- Vereinbarungen von oder Abstimmungen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen;
- Abstimmung von Herstellungsprogrammen;
- Vereinbarungen oder Abstimmungen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen;
- Submissionsabsprachen (Abgabe von abgestimmten Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen).

3. Besonderheiten im Bereich gemeinsamer Forschung

- Gemeinsame Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte berührt nicht das aktuelle Marktverhalten von Unternehmen und ist damit kartellrechtlich regelmäßig nicht problematisch;

- Insbesondere vorwettbewerbliche Grundlagenforschung darf auch in projektbegleitenden Ausschüssen gemeinsam betreut werden;
- Tätigkeit im Rahmen von projektbegleitenden Ausschüssen darf nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht zur Umsetzung der unter IV. 1. und 2. aufgeführten kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen;
- Forschungsergebnisse sollten allen Unternehmen in diskriminierungsfreier Art und Weise zugänglich gemacht werden;
- Beim Umgang mit Forschungsergebnissen ist grundsätzlich eine weitere Zusammenarbeit untersagt: Fragen wie Produktgestaltung, Preissetzung oder die Vermarktung der Forschungsergebnisse müssen von Unternehmen grundsätzlich autonom beantwortet werden.

V. Pflichten und Verhalten von Sitzungsleitern, Sitzungsteilnehmern und Mitarbeitern

Jeder Mitarbeiter der Verbände, alle Teilnehmer an Gremiensitzungen bzw. sonstigen Zusammenkünften und insbesondere die Sitzungsleiter haben darauf zu achten, dass es im Rahmen oder anlässlich der Arbeit der Verbände nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommen kann.

Die Verbände laden zu Gremiensitzungen schriftlich ein, erstellen eine detaillierte Tagesordnung und fertigen über die Sitzungen ein Protokoll an, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

Zu Beginn einer Sitzung weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Sollte der Sitzungsleiter oder ein sonstiger Mitarbeiter der Verbände feststellen, dass sich im Rahmen einer Sitzung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, hat er die Teilnehmer auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Auch bei Zweifeln an der kartellrechtlichen Zulässigkeit sind die entsprechenden Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Bei allen Äußerungen - seien sie schriftlicher oder mündlicher Art - ist darauf zu achten, dass sie nicht missverstanden werden können und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

VI. Folgen von Kartellverstößen

Die Kartellbehörden verschärfen seit Jahren ständig ihre Praxis der Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen und fördern die Aufdeckung von Kartellen durch sog. Kronzeugenregelungen. Die gegen Teilnehmer an Kartellen verhängten Geldbußen erreichen inzwischen häufig Größenordnungen im dreistelligen Millionenbereich. Ferner können durch ein Kartell geschädigte Wirtschaftsteilnehmer Schadensersatzforderungen erheben.

Neben der Durchsetzung durch die Europäische Kommission wird das europäische Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Dabei kann es auch zu parallelen Zuständigkeiten der Behörden mehrerer Mitgliedstaaten kommen, wenn ein Kartell sich in mehreren Mitgliedstaaten auswirkt. Das Verfahren, das die Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung des europäischen Kartellrechts anwenden, richtet sich dabei nach dem jeweiligen nationalen Recht, das von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sein kann. Die Behörden der Mitgliedstaaten dürfen auch Sanktionen nach ihrem eigenen Recht verhängen; in meh-

renen Mitgliedstaaten sind sogar Haftstrafen möglich. Auch die Kommission kann Bußgelder verhängen, bei Verstößen von Verbänden bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtumsatzes der auf dem von einer Zuwiderhandlung betroffenen Markt tätigen Mitglieder, bei Zahlungsunfähigkeit des Verbandes haften dessen Mitglieder für die Zahlung der gegen den Verband verhängten Geldbuße.

VII. Grenzen zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit

Verbände erfüllen eine wichtige Funktion im wirtschaftlichen und politischen Raum. Die Grenze zwischen dem kartellrechtlich Verbotenen und der erlaubten Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist nicht immer leicht zu erkennen. Das deutsche und europäische Recht sieht ausdrücklich vor, dass das Kartellverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht anwendbar sein kann. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, liegt in der Verantwortung derjenigen Unternehmen oder Verbände, die die Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen.

Duisburg, 19.05.2020